



Gebührenregelung Taufe, Heirat und Beerdigung in der Pfarrkirche Illgau

Stand: 01.07.2018

1. Taufe

- 1.1 Die Benützung der Pfarrkirche ist kostenlos, wenn der Vater oder die Mutter des Kindes in der röm.-kath. Kirchgemeinde Illgau steuerpflichtig ist. Es sind keine weiteren Entschädigungen zu entrichten.
- 1.2 Ist weder der Vater noch die Mutter des Kindes in der röm.-kath. Kirchgemeinde Illgau steuerpflichtig, fallen folgende Kosten an:
- | | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| - Benützung der Pfarrkirche | Fr. | 50.00 |
| - Entschädigung Herrn Pfarrer | Fr. | 100.00 |
| - Entschädigung Sigrist | Fr. | 35.00 |
- 1.3 Die Bekanntmachung und der Einzug der obgenannten Gebühren obliegen dem Herrn Pfarrer.

2. Heirat

2.1 Die Benützung der Pfarrkirche ist kostenlos, wenn die Braut oder der Bräutigam in der röm.-kath. Kirchgemeinde Illgau steuerpflichtig ist. Sie haben keine weiteren Entschädigungen zu entrichten.

2.2 Ist weder die Braut noch der Bräutigam in der röm.- kath. Kirchgemeinde Illgau steuerpflichtig, fallen folgende Kosten an:

- Grundpauschale	Fr.	200.00
- Benützung der Pfarrkirche	Fr.	100.00
- Entschädigung Zelebrant	Fr.	300.00
- Entschädigung Sigrist	Fr.	70.00
- Entschädigung pro Ministrant	Fr.	10.00

2.3 Die Bekanntmachung und der Einzug der obgenannten Gebühren obliegen dem Herrn Pfarrer.

3. Beerdigung

- 3.1 Für Verstorbene, die beim Ableben in der röm.-kath. Kirchgemeinde Illgau steuerpflichtig waren, fallen für die Benützung der Pfarrkirche keine Kosten an. Es sind keine Entschädigungen an den Zelebranten, den Sigristen und den Organisten zu entrichten.
- 3.2 Für verstorbene Katholiken, die beim Ableben nicht in der röm.-kath. Kirchgemeinde Illgau steuerpflichtig waren, fallen folgende Kosten an:
- | | | |
|-----------------------------|-----|--------|
| - Benützung der Pfarrkirche | Fr. | 300.00 |
| - Entschädigung Zelebrant | Fr. | 300.00 |
| - Entschädigung Sigrist | Fr. | 70.00 |
| - Entschädigung Organist | Fr. | 130.00 |
- 3.3 Nichtkatholiken bezahlen bei einer kirchlichen Bestattung pauschal Fr. 2'200.00.
- 3.4 Die Bekanntmachung und der Einzug der obgenannten Gebühren obliegen dem Herrn Pfarrer.
- 3.5 Die zusätzlichen Bestattungsgebühren der politischen Gemeinde sind im "Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Illgau" (Rubrik Gebührenordnung) geregelt.
- 3.6 Über den Verwendungszweck der Kirchenopfer (Beerdigung) kann der Herr Pfarrer bestimmen. Wünsche von Angehörigen sollten in Absprache berücksichtigt werden können.
- 3.7 Die Abgabe des Opfergeldes an eine soziale Institution erfolgt in jedem Fall durch den Herrn Pfarrer oder die Kirchenverwaltung.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Dieser Beschluss ersetzt alle bisherigen Regelungen.

4.2 Er tritt rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft.

Illgau, 1. Juli 2018

Im Namen des Kirchenrates:

Der Kirchgemeindepräsident

Markus Vogler

Die Kirchenschreiberin

Lisbeth Betschart

Zustellung dieses Beschlusses an:

- Pfarrer Edgar Brunner, Pfarrhaus, 6434 Illgau
- Friedrich Bürgler, Sigrist, Birkli, 6434 Illgau
- Michaela Bürgler, Kirchenverwalterin, Fallenfluh, 6434 Illgau
- Gemeindeverwaltung Illgau